

Umgang mit Postrückläufern

Kommt die Post eines LE wegen Unzustellbarkeit zurück, ist

1. über Olmera die aktuelle Anschrift zu ermitteln und erneut zu verschicken. Kommt auch nach einem Abgleich mit Olmera die an die dort hinterlegte Anschrift versandte Post zurück, so sind
2. die Leistungen vorläufig gem. § 40 SGB II i.V.m. § 331 SGB III wegen unbekanntes Aufenthaltes einzustellen und ist
3. ggf. der Außendienst einzuschalten.
4. Spricht der LE vor bzw. nimmt anderweitig Kontakt zum jc auf, ist der Anspruch zur prüfen und ggf. die Zahlung wieder aufzunehmen.
5. Erfolgte keine Kontaktaufnahme, so ist vor Ablauf von 2 Monaten eine endgültige Entscheidung zu treffen. Die SGB II-Leistungen sind aufzuheben und das Ergebnis über eine Wiedervorlage in Verbis zu platzieren (virtueller Mitarbeiter).
6. Sind die Postrückläufer im Bereich Mul eingegangen, so informiert der Bereich Mul nach Erledigung des ersten Punktes die Leistungsabteilung. Die nach der vorläufigen Zahlungseinstellung durch den Leistungsbereich getroffene Entscheidung ist per Wiedervorlage in VerBis dem Bereich Mul mitzuteilen.